

## SIEGREICHER PROZESS VOR DEM OBERSTEN GERICHT GEGENÜBER DER STEUERBEHÖRDE

Die Steuerbehörde muss in dem nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. CXXVI von 2007 über die Modifizierung einzelner Steuergesetze eingeleiteten Revisions- und Amtsverfahren den Begriff der Netto-Steuerschuld auch bei der Prüfung vor 2006 liegender Steuerjahre anwenden. So hat unser Mandant rechtmäßig seine gesellschaftliche Besteuerungsgrundlage mit dem auf Grund der Gewerbesteuer als Aufwendungen im Steuerjahr verrechneten Betrag gesenkt, unabhängig davon, dass er in einer Steuerart Schuld hatte, da sein Steuerkonto insgesamt eine Überzahlung aufgewiesen hat.

Die Steuerbehörde hat im Sommer 2009 eine Revision zur nachträglichen Überprüfung der Steuererklärungen gegenüber unserem Mandanten eingeleitet, aufgrund derer festgestellt wurde, dass die Gesellschaft, da sie am letzten Tag des Steuerjahres 2006 eine Steuerschuld von HUF 1000,- (ca. EUR 3,20) hatte, im geprüften Steuerjahr 2006 nicht berechtigt gewesen sei, ihre gesellschaftliche Besteuerungsgrundlage um die auf Grund der Gewerbesteuer als Aufwendungen im Steuerjahr verrechnete Summe zu senken, auch wenn der Gesamtsaldo ihres Steuerkontos im Übrigen eine Überzahlung aufgewiesen habe. Eine Bedingung der Inanspruchnahme der Vergünstigung zur Senkung der Besteuerungsgrundlage sei nämlich, dass der Steuerzahler am letzten Tag des Steuerjahrs keine Steuerschuld beim Steueramt registriert habe. Die Steuerbehörde hat mit ihrem Beschluss Steuerdifferenz in einer Summe von mehreren Millionen Forint festgestellt, eine Steuerstrafe verhängt und den Verzugszuschlag berechnet. Die Steuerbehörde hat ihre Entscheidung auch in zweiter Instanz aufrechterhalten, deshalb wurde gegen den Beschluss gerichtliche Revision eingelegt. Im Gerichtsverfahren hat sowohl das Hauptstädtische Gericht als auch das Oberste Gericht unserem Standpunkt stattgegeben.

Die streitgegenständliche Entscheidungsfrage im Verfahren war, ob unser Mandant im berührten Zeitraum eine Steuerschuld hatte oder nicht, d.h. ob er die Vergünstigung bezüglich der Gewerbesteuer berechtigterweise in Anspruch nehmen konnte. Anlässlich der Einschätzung der Frage bestand die Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien darin, ob bei der Bestimmung des Begriffs der Steuerschuld der durch das Gesetz Nr. CXXVI von 2007 über die Modifizierung einzelner Steuergesetze geänderte, am 16. November 2007 in Kraft getretene Text oder der früher geltende Begriff zu berücksichtigen war. Die Gesetzänderung hat nämlich den Begriff der Netto-Steuerschuld eingeführt, demgemäß bei der Prüfung des Bestehens der Steuerschuld der Betrag der bei der Steuerbehörde registrierten Steuerschulden um den Betrag der bei derselben Steuerbehörde registrierten Überzahlung gesenkt werden muss.

Die Steuerbehörde hatte bis zuletzt den Standpunkt vertreten, dass die oben erwähnte Gesetzänderung nur ab dem Tag ihrer Verkündung, d.h. ab dem 16. November 2007, anwendbar sei, und keine solche Vorschrift enthalte, welche so auszulegen sei, dass die geänderten Bestimmungen auch bei der Überprüfung der Steuererklärung des vorherigen Steuerjahres anzuwenden seien. Demgegenüber war unsere Kanzlei der – später von beiden Gerichten bestätigten – Ansicht, dass auf Grund der Inkraftsetzungs- und Übergangsvorschriften der Gesetzänderung die geänderten Vorschriften auch auf beim Inkrafttreten noch nicht rechtskräftig beurteilte Angelegenheiten angewendet werden müssten. Daraus folgt, dass die Steuerbehörde in den nach dem Inkrafttreten der Gesetzänderung eingeleiteten Revisions- und Amtsverfahren den Begriff der Netto-Steuerschuld bereits hätte anwenden müssen, ungeachtet dessen, dass es sich um eine Pflicht handelte, die im Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Änderung erfüllt werden musste.

Der vorliegende Newsletter enthält Auskünfte allgemeiner Art; diese können nicht als Rechtsberatung gewertet werden, da für jeden konkreten Fall mit Blick auf die jeweiligen Umstände und die fortlaufende Änderung des Textes der geltenden Bestimmungen unter Umständen ein Standpunkt zu entwickeln ist, der eine Abweichung gegenüber den vorliegenden Ausführungen erforderlich macht. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen und Problemstellungen an uns unter der E-Mail-Adresse [budapest@bpv-jadi.com](mailto:budapest@bpv-jadi.com).

Wenn Sie unseren Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte [hier](#)..